

Gesetzliche Grundlage zur Terminierung der Konstituierenden Sitzung der Ortschaftsräte

Abschnitt 4, §§ 81 ff KVG LSA „Ortschaftsverfassung“ verweist auf die Anwendung §§ 36 ff KVG LSA „Vertretung“

§ 53 Abs. 1 KVG LSA

„Die Vertretung tritt spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl, jedoch nicht vor Beginn der Wahlperiode zur konstituierenden Sitzung zusammen...“

§ 38 Abs. 2 KVG LSA

„Die Amtszeit der Vertretung endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Vertretung. Die Vertretung führt nach Ablauf der Wahlperiode gemäß §5 Abs. 1 des KWG LSA die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neu gewählten Vertretung weiter“

- Wahltag 09.06.2024
- Ende der Wahlperiode 30.06.2024
- Geplante Konstituierung Stadtrat 03.07.2024
- Kommentar zu § 38 KVG LSA:
 - o „Soweit die Vertretung nicht entsprechend § 53 Abs.1 S. 1 KVG LSA innerhalb eines Monats zusammentritt, gilt auch dann die Amtszeit der bisherigen Vertretung weiter, weil Satz 1 nicht auf die Pflicht zum Zusammentritt, sondern auf den tatsächlichen Zusammentritt abstellt.“
 - o „Der Zusammentritt der neu gewählten Vertretung kann die Amtszeit der bisherigen Vertretung abkürzen, er kann sie aber nach Maßgabe von Satz 2 auch verlängern.“

Fazit:

- Konstituierung der O-Räte nach § 53 KVG zwischen dem 01.07. und 08.07.24
- Nach Kommentierung zum § 38 KVG aber auch später möglich